

Immobilienkontor Ulrike Schlicht

Geschäftsbedingungen

§ 1

Angebote und Mitteilung sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Maklers gestattet. Für alle Angebote gilt Auftraggeber- und Auftragnehmer Schutz als vereinbart. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der ortsüblichen Käufer- und Verkäufer Provision. Wir verweisen darauf, dass wir auch berechtigt sind, mit beiden Seiten (Verkäufer/Käufer) Provisionsvereinbarungen zu treffen, ohne das den Parteien anzuzeigen!

§ 2

Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben basieren auf uns erteilte Informationen. Wir bemühen uns, über Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten; eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht übernehmen. Unsere Nachweise sind freibleibend. Zwischenverkauf und Vermietung bzw. Verpachtung sind vorbehalten.

§ 3

Der Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichen, oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen Vertrag über ein Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners erreicht wird; schließlich, wenn auch soweit in zeitlich und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem ersten Vertrag vertragliche Erweiterung und Ergänzungen zustande kommen. Der Provisionsanspruch entsteht z.B. auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt, Erbbaurecht statt Kauf, wie auch beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

§ 4

Der Anspruch der Provisionen bleibt bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen rückgängig gemacht bzw. nicht erfüllt wird. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadensersatz verpflichtet. Die Provision wird fällig am Tage des Vertragsabschlusses. Die Provision ist in den Preisen unseres Angebotes nicht enthalten. Falls nichts anders vereinbart, gilt die folgende ortsübliche Maklergebühr plus gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5

Die ortsübliche Maklergebühr beträgt:

- a) Bebauter Grundbesitz 6%
- b) Eigentumswohnungen 6%
- c) Unbebauter Grundbesitz (auch Ruinen) 6%
- d) Vermietung von Wohnräumen 2 Monatskaltmieten
- e) Vermietung von Geschäftsräumen 3 Monatskaltmieten
- f) Geschäftsobjekt, bei Geschäften jeder Art 10% der Gesamtkaufsumme

Die Provisionsrechnung für Nachweis oder Vermittlung erfolgt aufgrund der im Angebot festgelegten Höhe.

§ 6

Der Auftraggeber kann sich nur dann darauf berufen, ein angebotenes Objekt bereits gekannt zu haben, wenn er dem Makler das innerhalb von 4 Tagen nach Zugang des Angebotes mitteilt und dem Makler gleichzeitig bekannt gibt, woher er die Kenntnis des Objektes erlangt hat, andernfalls gilt der Nachweis des Objektes als von uns erfolgt.

§ 7

Obige Bedingungen gelten auch für mündlich erfolgte Angebote.

§ 8

Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie vom Makler schriftlich bestätigt werden.

§ 9

Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Vollkaufleuten ist der Geschäftssitz des Maklers oder der Sitz seiner Zweigstelle.

§ 10

Angebote, die Maklern zur Mitarbeit als Gemeinschaftsgeschäft angeboten werden, sind unter dem Vorbehalt gegeben, dass der Kundenschutz für den Auftraggeber des Maklers Immobilienkontor Ulrike Schlicht nach Ablauf der Auftragsfrist für weiter zwei Jahre zugesichert ist. Der das Angebot weiterbearbeitende Makler haftet in diesem Fall für weitere zwei Jahre für die Hälfte der im Angebot angegebenen Provisionen, bei Mehrerlös entsprechend für die Hälfte der erzielten Provisionen.